

# EHESCHLIEßUNG IM AUSLAND

Die für eine Eheschließung im Ausland erforderlichen Unterlagen sind möglichst frühzeitig bei der nächstgelegenen **Auslandsvertretung des gewünschten Eheschließungsstaates zu erfragen**. Dort können alle Fragen geklärt werden, die im direkten Zusammenhang mit der Eheschließung in diesem Staat stehen. Häufig ist für deutsche Verlobte die Vorlage eines sog. „Ehefähigkeitszeugnisses“ nötig, das im Bedarfsfall beim Standesamt des aktuellen Wohnortes (bei Auslandswohnsitz: beim Standesamt des letzten deutschen Wohnsitzes) beantragt werden kann.

Eine **im Ausland geschlossene Ehe** wird in Deutschland im Regelfall dann anerkannt, wenn zum Zeitpunkt der Eheschließung die rechtlichen Eheschließungsvoraussetzungen (z.B. Ledigkeit, Mindestalter) für beide Partner nach dem Eheschließungsrecht ihres jeweiligen Heimatstaates (Staatsangehörigkeit) vorlagen und wenn das Eheschließungsrecht am Ort der Eheschließung oder das Heimatrecht beider Ehegatten hinsichtlich der Form der Eheschließung gewahrt wurden.

Für die **Beurteilung der Gültigkeit** einer im Ausland geschlossenen Ehe gibt es in Deutschland kein vorgeschriebenes Verfahren und auch keine dafür alleine zuständige Behörde. Die Frage der Wirksamkeit für den deutschen Rechtsbereich ist stets nur eine Vorfrage im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine andere Amtshandlung (z.B. Namensklärung, Änderung der Steuerklasse u.v.m.). Diese Vorfrage muss von der jeweils für eine vorzunehmende Amtshandlung zuständigen Behörde in eigener Verantwortung entschieden werden.

Aufgrund der großen **Tragweite einer Eheschließung** und ihrer damit **verbundenen Rechtsfolgen** besteht eine **besonders hohe Sorgfaltspflicht bei der Prüfung** der Rechtswirksamkeit.

**Als Nachweis** einer Auslandseheschließung **dient die ausländische Heiratsurkunde bzw. der religiöse Ehevertrag jeweils mit Registrierungsnachweis** zusammen mit vollständigen deutschen Übersetzungen. Behörden und Gerichte in Deutschland erkennen ausländische öffentliche Urkunden im Regelfall dann an, wenn ihre Echtheit -und damit ihr Beweiswert- in einem besonderen Verfahren festgestellt worden ist. **Abhängig vom Land der Eheschließung** ist daher **zusätzlich entweder eine Legalisation** der für den Eheschließungsort zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat) **oder eine Apostille** der zuständigen Behörde des Staates, durch den die Heiratsurkunde ausgestellt wurde, erforderlich.

Die **Legalisation** ist -vereinfacht erklärt- die Bestätigung der Echtheit einer ausländischen Urkunde durch den Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll. Für Urkunden aus einigen Staaten ist wechselseitig eine Legalisation aufgrund völkerrechtlicher Verträge nicht erforderlich oder sie wird durch die Apostille ersetzt. Die **Apostille** ist -ebenso wie die Legalisation- die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, durch den die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine zusätzliche Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll (siehe Legalisation), ist dann nicht mehr notwendig.

Da viele Behörden (z.B. Finanzämter bei Änderung der Steuerklassen) auf die Daten der Betroffenen im **Melderegister** zugreifen, müssen die Ehegatten zunächst Ihren **Familienstand und** ggf. Ihre direkt bei der Eheschließung **wirksam erfolgte Namensänderung bei einem der Berliner Bürgerämter aktualisieren lassen**. Dort vorzulegen ist die registrierte ausländische Heiratsurkunde/der registrierte Ehevertrag mit Legalisation /Apostille und vollständigen deutschen Übersetzungen. Sollte im Eheschließungsstaat ein sog. "Internationaler Auszug aus dem Heiratseintrag" (nach dem CIEC-Abkommen) ausgestellt worden sein, so wäre dieser auch ohne Legalisation/Apostille und ohne Übersetzung ausreichend, da er die persönlichen Daten in mehreren Sprachen enthält. Beim Bürgeramt können **Personalausweis/Reisepass mit dem geänderten Familiennamen** bestellt werden, wenn die Namensführung in der Ehe **zweifelsfrei** geklärt ist. **Termine bei einem Bürgeramt** können online gebucht oder dort persönlich vereinbart werden.

Ist die eheliche **Namensführung unklar oder noch zu regeln**, so wird empfohlen sich **zuerst beim Standesamt des deutschen Wohnsitzes beraten zu lassen**. Bei Bedarf können dort Erklärungen zur Namensführung beurkundet und darüber Bescheinigungen ausgestellt werden. **Erst im Anschluss daran sollte dann ein Bürgeramt aufgesucht werden, um Mehrfachtermine möglichst zu vermeiden**.

Zusätzlich kann beim Standesamt des deutschen Wohnsitzes ein **Antrag auf Nachbeurkundung im Eheregister** für eine Auslandseheschließung gestellt werden, wenn mindestens ein Ehegatte Deutsche/r ist oder deutschem Recht untersteht. **Eine generelle Verpflichtung zur Nachbeurkundung besteht jedoch nicht.** Auch muss für deutsche Ehegatten kein gemeinsamer Ehename bestimmt werden. Für ausländische Ehegatten gelten vorrangig stets die namensrechtlichen Regelungen ihres Heimatstaates (Staatsangehörigkeit). Alle weiteren Einzelheiten können nur direkt mit dem zuständigen Standesamt geklärt werden. Deutsche Staatsangehörige, die aktuell keinen Wohnsitz in Deutschland haben, können den Antrag auf Nachbeurkundung im Eheregister bei der nächstgelegenen deutschen Auslandsvertretung stellen. Die Auslandsvertretung leitet den Antrag dann an das zuständige deutsche Standesamt weiter.

**Für fremdsprachige Urkunden und Nachweise** sind stets **vollständige deutsche Übersetzungen** erforderlich, die von einem in Deutschland öffentlich beeidigten bzw. öffentlich anerkannten Übersetzer gefertigt werden sollen. Ob eine im Ausland gefertigte Übersetzung in Deutschland verwendet werden kann, entscheidet die mit der Bearbeitung befasste Behörde stets nach pflichtgemäßem Ermessen anhand der konkreten Sachlage des Einzelfalles. (Anhand der Qualität und damit der Verwendbarkeit der vorgelegten Übersetzungen.)

Eine Ausnahme bilden Übersetzungsbüros im Ausland, die mit den dortigen deutschen Auslandsvertretungen zusammenarbeiten. Deren Übersetzungen sind im Regelfall qualitativ gut. Die Auslandsvertretungen, bei denen eine solche Kooperation üblich ist, haben Dolmetscherlisten.

## NÄHERE ERLÄUTERUNGEN

### LEGALISATION/APOSTILLE FÜR DEUTSCHE PERSONENSTANDSURKUNDEN:

In Deutschland wird die **Legalisation für deutsche Personenstandsurkunden** von der zuständigen **Auslandsvertretung des Landes ausgestellt, in dem die Urkunde verwendet werden soll.** Üblicherweise wird zu diesem Zweck eine **Vorbeglaubigung der Urkunde** durch deutsche Stellen verlangt, gelegentlich auch eine weitere Beglaubigung, die als Endbeglaubigung (oder auch als Überbeglaubigung) bezeichnet wird.

Die **Apostille für deutsche Personenstandsurkunden** wird von einer dazu bestimmten deutschen Behörde ausgestellt, die je nach Bundesland unterschiedlich ist [**Berlin: Landeseinwohneramt (LABO) in 10958 Berlin, Friedrichstr. 219 / Raum 225 / Öffnungszeiten:** Mo. von 08:00 bis 15:00 Uhr; Di., Do. von 11:00 bis 18:00 Uhr, Fr. von 08:00 bis 13:00 Uhr].

### EHENAME:

In zahlreichen Staaten, so auch den meisten *amerikanischen Bundesstaaten*, ergibt sich die eheliche Namensführung nicht aus der Heiratsurkunde, da dort bei der Eheschließung keine Erklärung zum Ehenamen abgegeben werden kann.

Ergibt sich aus der Heiratsurkunde kein geänderter Familienname, so ist für zwei deutsche Staatsangehörige stets die Beurkundung einer Ehenamensbestimmung erforderlich, damit in der Ehe ein gemeinsamer Ehename geführt werden kann. Für ausländische Ehegatten ergibt sich die eheliche Namensführung i.d.R. aus den gesetzlichen Regelungen ihres Heimatstaates.

Sollte auf der ausländischen Heiratsurkunde ein geänderter Familienname nach der Eheschließung eingetragen sein, so wäre dies für den deutschen Rechtsbereich wirksam, wenn beide Ehegatten ausschließlich deutsche Staatsangehörige sind und diese Namensführung sowohl dem deutschen Namensrecht als auch deren ausdrücklich bestätigtem Wunsch entspricht. Ist ein Ehegatte nicht Deutscher, so ist eine Prüfung der Namensführung durch das Wohnsitz-Standesamt nötig.

Die Hinzufügung des eigenen Namens zum Ehenamen nach deutschem Namensrecht bedarf jedoch immer einer öffentlich beurkundeten Erklärung beim zuständigen deutschen Standesamt.

### NACHTRÄGLICHE BESTIMMUNG EINES EHENAMENS:

Da für die nachträgliche Bestimmung eines Ehenamens nach deutschem Recht keine gesetzlichen Fristen bestehen, können deutsche Ehegatten auch zunächst in der Ehe getrennte Familiennamen führen und zu jedem gewünschten Zeitpunkt noch nachträglich einen Ehenamen bestimmen solange Ihre Ehe besteht. Für einen ausländischen Ehegatten gelten vorrangig stets die namensrechtlichen Regelungen seines Heimatstaates. **Nach Auflösung einer Ehe ist keine Ehenamensbestimmung mehr möglich!**

Nach **deutschem Recht** kann der Geburtsname oder der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführte Familienname des Mannes oder der Frau zum Ehenamen bestimmt werden. Einen aus beiden Familiennamen der Ehegatten zusammengesetzten Namen zum Ehenamen zu bestimmen ist nicht möglich. Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename geworden ist, kann dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Ehenamensbestimmung geführten Familiennamen voranstellen oder anfügen.

Eine Hinzufügung ist nicht möglich, wenn der EheName bereits aus mehreren Namen besteht. Besteht der hinzuzufügende Familienname aus mehreren Namen, so kann nur ein beliebiger Teil hinzugefügt werden.

Für **ausländische Ehegatten** gelten vorrangig stets die namensrechtlichen Regelungen des Heimatstaates. Bei **Wahl des ausländischen Heimatrechts** eines Ehegatten bestimmt dieses Recht die Möglichkeiten der ehelichen Namensführung und ist dann auch für spätere namensrechtliche Änderungen des Ehenamens (z.B. als Scheidungsfolge) maßgeblich.

Erklärungen zur ehelichen Namensführung sind **gebührenpflichtig** (€ 20,00 pro Erklärung zuzüglich € 10,00 pro Bescheinigung über die geänderte Namensführung); die Gebühr muss direkt vor der Beurkundung entrichtet werden.

Bei der Beurkundung der Erklärung ist stets die **persönliche Anwesenheit beider Ehegatten** unter Vorlage aller nötigen Nachweise erforderlich. Sollte ein Ehegatte die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen, so ist von den Ehegatten selber ein **unabhängiger Dolmetscher** mitzubringen.

Es besteht hilfsweise auch die Möglichkeit, die erforderlichen **Erklärungen für beide Ehegatten getrennt zu beurkunden**. Dazu wäre es erforderlich, dass ein Ehegatte seine zunächst beim deutschen Wohnsitz-Standesamt beurkunden lässt. Das Standesamt sollte dann eine beglaubigte Abschrift dieser Erklärung an die deutsche Auslandsvertretung übersenden, die dem Wohnort des anderen Ehegatten am nächsten liegt. Diese/r kann anschließend dort eine gleichlautende Erklärung beurkunden lassen. Die deutsche Auslandsvertretung sendet diese dann dem deutschen Standesamt zu. Sobald die übereinstimmenden Erklärungen beider Ehegatten beim zuständigen Standesamt vorliegen, wird die Ehenamensbestimmung wirksam und darüber eine Bescheinigung ausgestellt. Mit dieser Bescheinigung können dann bei einem Bürgeramt neue Personaldokumente auf den Ehenamen bestellt werden.

## **KINDER:**

Eine Ehenamensbestimmung hat auch **Auswirkungen auf gemeinsame Kinder, deren eigene Namensführung sich nach deutschem Recht richtet**. Für evtl. bereits vorhandene gemeinsame Kinder der Ehegatten gelten folgende Regelungen:

Kinder unter 5 Jahren schließen sich der Ehenamensbestimmung ihrer Eltern automatisch an; für ältere Kinder sind zusätzliche Erklärungen erforderlich.

Für Kinder bis 14 Jahren können die Eltern diese Erklärungen abgeben; ab 14 muss das betroffene Kind selber - mit Zustimmung seiner Eltern - erklären.

## **NACHBEURKUNDUNG:**

Für die **Nachbeurkundung einer Auslandseheschließung im deutschen Eheregister** gilt folgendes: Sie ist gesetzlich nicht verpflichtend vorgeschrieben. Zuständig ist das Standesamt des aktuellen bzw. des letzten Inlandswohnsitzes. Bestand nie ein deutscher Wohnsitz ist nur das Standesamt I in Berlin zuständig. **Grundsätzlich ist die Beurkundung möglich für 1.)** Eheschließungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, wenn mindestens ein Ehegatte deutscher Staatsangehöriger ist oder aufgrund von Sonderregelungen nach deutschem Recht behandelt wird (anerkannte Asylberechtigte, Staatenlose u.ä. mit Wohnsitz in Deutschland) **und 2.)** Konsulatseheschließungen in der Bundesrepublik Deutschland zwischen Ehegatten ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Die erforderlichen Antragsunterlagen richten sich stets nach den persönlichen Verhältnissen der betroffenen Ehegatten.

Die **Antragstellung** ist -unabhängig vom Ausgang des Verfahrens- **gebührenpflichtig** (derzeit EURO 60,00 für zwei deutsche Ehegatten, sonst EURO 80,00-100,00) zuzüglich Auslagen und Urkunden.

Für einen **Nachbeurkundungsantrag** werden im Regelfall die nachfolgend aufgelisteten **Nachweise** benötigt, die spätestens nach Abschluss der Bearbeitung wieder ausgehändigt werden. Alle Angaben im Antrag sind durch Vorlage von Personenstandsurkunden nachzuweisen. Diese sind im Original bzw. hilfsweise als notariell oder konsularisch beglaubigte Ablichtungen dem Antrag beizufügen.

1. ausgefüllter und unterschriebener Beurkundungsantrag,
2. gültige Personaldokumente (Personalausweis/Reisepass) der Ehegatten oder notariell/konsularisch beglaubigte Kopien derselben,

3. registrierte ausländische Heiratsurkunde/religiöser Ehevertrag mit Legalisation der für den Heiratsort zuständigen deutschen Botschaft bzw. Apostille der zuständigen Behörde des Eheschließungsstaates und vollständige deutscher Übersetzung,
  4. Geburtsurkunden beider Ehegatten (mit Legalisation bzw. Apostille, falls im Ausland geboren) mit relativ aktuellem Registerstand, also Ausstellungsdatum nicht viel länger als 6 Monate zurückliegend, und vollständige deutsche Übersetzungen,
  5. Einbürgerungsurkunde/n (falls nicht seit Geburt deutsche Staatsangehörige), ggf. Spätaussiedlerausweis/e,
  6. ausführliche Meldebescheinigungen beider Ehegatten vom Bürgeramt (können auf Wunsch auch im St.Amt gebührenpflichtig gefertigt werden, wenn Ihre Meldeeinträge keinen Sperrvermerk enthalten),
  7. ggf. Eheurkunde/n und Nachweis/e der Eheauflösung aller vorhandener Vorehen beider Ehegatten,
  8. ggf. Geburtsurkunden gemeinsamer Kinder,
  9. ggf. Bescheinigung/en über früher erfolgte Namensänderungen, die sich nicht aus dem Datenstand der vorgelegten Geburtsurkunden ergeben (öffentlich-rechtliche Namensänderung, Angleichungserklärung, Adoption, Wiederannahmeerklärung nach Eheauflösung u.ä.).
- Ob ggf. noch zusätzliche Nachweise vorgelegt werden müssen, ergibt sich stets nur aus dem Einzelfall und kann daher erst nach Einreichung des Antrags mit Unterlagen abschließend Beurteilt werden.**

## **BESCHAFFUNG VON PERSONENSTANDSURKUNDEN AUS DEM AUSLAND:**

Informationen zu den Möglichkeiten der **Beschaffung von Personenstandsurkunden**, notariellen und gerichtlichen Dokumenten **aus dem Ausland** sind nur über die Internetseite der zuständigen deutschen **Auslandsvertretung im betroffenen Staat erhältlich**. Falls die zuständige Auslandsvertretung diese Informationen nicht online anbietet oder für den Fall, dass darüber hinaus weitere Fragen haben, muss direkter Kontakt zur Auslandsvertretung aufgenommen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die **Beschaffung von genealogischen Dokumenten** für private Zwecke nicht zu den Aufgaben von deutschen Auslandsvertretungen gehört. Es wird insofern empfohlen, sich diesbezüglich an die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Genealogischer Verbände, Schloßstr. 12, 50321 Brühl, zu wenden.

Die **Beschaffung** von Urkunden u.a. Dokumenten durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung kann nur dann erfolgen, wenn diese nicht auf zumutbare Weise selbst oder durch einen privaten örtlichen Dienstleister beschafft werden können und die Auslandsvertretung nach dem örtlichem Recht des betroffenen Staates in dieser Hinsicht tätig werden darf. Zudem dürfen Urkunden bzw. sonstige Dokumente **ausschließlich für deutsche Staatsangehörige** beschafft werden.

Der Antragsteller muss darüber hinaus ein berechtigtes Interesse an der Ausstellung der Urkunde bzw. des Dokumentes nachweisen und in der Lage sein, detaillierte Angaben (vollständige Namen der Beteiligten, Ort, Datum, wenn möglich Registernummer des Personenstandsfalls) zu machen.

Die Beschaffung von Personenstandsurkunden durch eine deutsche Auslandsvertretung ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung. **Gebühren** (zurzeit 15,- bis 100,- EUR) **und Auslagen** (z.B. Gebühren der örtlichen Behörden, Portokosten etc.) **sind vom Antragsteller zu zahlen**.

Alle **Anfragen** sind auf dem regulären **Postweg bzw.** mit einem privaten **Kurierdienst zu übersenden**.